

Weiterhin wäre der Antragsgegner aufgrund von Art. 8 Abs. 5 der neuen Kontrollverordnung (EU) 2017/625 verpflichtet, Bemerkungen bzw. eine Stellungnahme der Antragstellerin zu den Feststellungen im streitgegenständlichen Kontrollbericht ebenfalls zum Gegenstand der beabsichtigten Informationsgewährung zu machen.

## V.

Sollte das Gericht die Beiladung des antragstellenden Verbrauchers beabsichtigen und gleichzeitig die Kenntnis der hier streitgegenständlichen Informationen für entscheidungserheblich erachten, wird vorsorglich auf Folgendes hingewiesen:

Es muss durch prozessleitende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Beigeladener weder Akteneinsicht in die streitgegenständlichen Informationen erhält, noch Abschriften von Schriftsätzen zugestellt bekommt, aus denen die streitgegenständlichen Informationen hervorgehen.

Geht das Gericht von einer Entscheidungserheblichkeit der hier streitgegenständlichen Informationen auch im Eilverfahren aus, wäre ein Beweisbeschluss zu erlassen. Auf Grundlage des Beweisbeschlusses müsste dann der Antragsgegner gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO prüfen, ob die Aktenvorlage verweigert wird. Ist dies beabsichtigt, müsste der Antragsgegner hierzu die Entscheidung der obersten Aufsichtsbehörde einholen. Falls hingegen die Akten in vollständiger und ungeschwärzter Form vorgelegt werden sollen, wäre der Antragstellerin die Möglichkeit einzuräumen, analog § 99 Abs. 2 VwGO feststellen zu lassen, dass eine derartige Aktenvorlage rechtswidrig ist.

Die Klärung der offenen Rechtsfragen hat in einem Hauptsacheverfahren zu erfolgen, ohne dass sich vorab der Rechtsstreit durch Herausgabe der streitgegenständlichen Informationen bzw. durch Bekanntgabe auf sonstige Weise in der Hauptsache erledigt.

Manuel Immel  
Rechtsanwalt

Anlagen ASt. 1 bis ASt. 8